

Gemeinde Flintbek Lärmaktionsplanung (2018)

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN NACHBARGEMEINDEN UND BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN ZUR LÄRMAKTIONSPLANUNG

Beratungsstand: 13.03.2019
Bauausschuss vom 21.03.2019
Gemeindevertretung vom dd.mm.yyyy

Aufgestellt:
Bargteheide, den 13.03.2019

Gemeinde Flintbek

Heitmannskamp 2

24220 Flintbek

Tel.: +49 (0) 4347 905 0

Fax : +49 (0) 4347 905 50

In Zusammenarbeit mit :

LAIRM – Consult – GmbH

Beratendes Ingenieurbüro für Akustik, Luftreinhaltung und Immissionsschutz

Haferkamp 6

22941 Bargteheide Tel.: 04532 / 28 09-0

Fax : 04532 / 28 09-15

I. Allgemeines

Die Gemeinde Flintbek hat in der Lärminderungsplanung 2018 eine Lärmaktionsplanung erarbeitet. Zunächst wurde eine Entwurfsfassung erarbeitet, auf deren Basis (Stand 28.05.2018) den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am 28.05.2018 bzw. in der Zeit vom 18.12.2018 bis 21.01.2019 die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben wurde.

Im Folgenden erfolgt eine Beantwortung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung) für die Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Parallel wird eine Änderungsfassung erstellt, die die Ergebnisse der Synopse aufgreift.

II. Träger öffentlicher Belange

1. Eisenbahn-Bundesamt – 10.12.2018
2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - 02.01.2019

III. private Stellungnahmen

3. A 29.11.2018
4. A 18.01.2019

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018) der Gemeinde Flintbek



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Gemeinde Flintbek
Herrn Marcel Dönicke
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
5355-53pe/001-0029#241

Betreff: Lärmaktionsplanung Gemeinde Flintbek
Bezug: Ihre Email vom 13. November 2018
Anlagen: 1

Zentrale

Bearbeitung: Tobias Leuning
Telefon: +49 (228) 9826-853
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: LeuningT@eba.bund.de
Ref53@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.12.2018
VMS-Nummer:

Beschlussvorschlag:

Zu Absatz 1:

*Es handelt sich um allgemeine Informationen.
Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.*

Zu Absatz 2:

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes werden im Lärmaktionsplan 2013 angepasst.

Zu Absatz 3 und 4:

*Die Ausführungen zur Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2018 für Haupteisenbahnstrecken liegen vor und werden textlich ergänzt bzw. auf den Lärmaktionsplan der Bahn wird verwiesen.
Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.*

Sehr geehrter Herr Dönicke,

mit Ihrer E-Mail vom 13. November 2018 haben Sie uns über die Entwürfe der Lärmaktionspläne für Stufe II (2013) und Runde 3 (2018) der Gemeinde Flintbek informiert. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhalten auch Behörden die Gelegenheit sich zu beteiligen. Dies stellt unserer Auffassung nach in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar.

Die Lärmaktionsplanung für Schienenwege wurde bis 2015 von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Zur Stufe II war das Eisenbahn-Bundesamt also noch nicht für die Lärmaktionsplanung zuständig. Dies bitte ich im Entwurf ihres Lärmaktionsplans 2013 zu korrigieren. Die Ergebnisse der Lärmkartierung Stufe II für Haupteisenbahnstrecken haben wir 2014 veröffentlicht und lagen den zuständigen Stellen vor. Auf Wunsch lasse ich Ihnen die Ergebnisse zukommen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. Den ersten gesetzlich geforderten, bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes nach § 47e Abs. 4 in Verbindung mit

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018) der Gemeinde Flintbek

§ 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben wir mit der Veröffentlichung des Lärmaktionsplans Teil B zum 18. Juli 2018 abgeschlossen. Die Dokumente können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.eba.bund.de/lap

In ihrem Lärmaktionsplan 2018 könne Sie auf unseren Lärmaktionsplan verweisen oder die folgenden Angaben aus der Lärmkartierung zur Runde 3 nachrichtlich in ihren Lärmaktionsplan aufnehmen. Das Gemeindegebiet von Flintbek wird durchquert von der Strecke 1220 (Hamburg-Altona – Kiel). Auf dem Gemeindegebiet weist sie eine Verkehrsbelastung von ca. 40.000 Züge/Jahr auf und gilt somit als Haupteisenbahnstrecke nach § 47b BImSchG. Im Rahmen der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erreichte uns aus der Gemeinde Flintbek keine Beteiligung. Die Belastenstatistik inklusive der kommunalen Lärmkennziffer habe ich Ihnen angehängt. Über folgenden Link können Sie die Lärm- und Betroffenheitskarten für die Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} herunterladen: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schiene/wegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/sh/sh_node.html

Im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes findet sich derzeit kein Sanierungsbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Flintbek. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes (Prioritätenliste) aufgrund veränderter gesetzlicher Bestimmungen derzeit Neuberechnet wird. Zum 1. Januar 2015 wurde durch den Wegfall des Schienenbonus der rechnerisch ermittelte Beurteilungspegel um 5 dB(A) angehoben. Zum 1. Januar 2016 erfolgte im Haushaltsgesetz des Bundes eine Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A). Aus diesen Gründen wird eine Neuberechnung des Bedarfs für die Lärmsanierung erforderlich, die das gesamte Schienennetz der Eisenbahnen in der Baulast des Bundes betrifft. Diese Überprüfung erfolgt rechnerisch. Dabei werden auch die bereits sanierten Abschnitte mit betrachtet. Somit kommt es zu einer vollständigen Überarbeitung der Anlage 3. Alle sanierungsbedürftigen Abschnitte werden mit neuen Priorisierungskennziffern nach den aktuellen Bemessungswerten versehen, auch die bereits in der Liste vorhandenen. Dadurch entsteht ggf. eine neue Reihung. Wo und in welchem Umfang sich ein erneuter, ein erhöhter oder ein erstmaliger Bedarf an Lärmsanierung ergibt und an welcher Stelle die Abschnitte dann stehen werden, ist erst nach Fertigstellung der Liste zu ersehen.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen und Anmerkungen zur Lärmaktionsplanung haben, stehen meine Kolleginnen, Kollegen und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leuning

Seite 2 von 3

Zu Absatz 5:

Die Hinweise zum freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes und zur Neuberechnung der Priorisierungskennziffer werden zur Kenntnis genommen. Nachdem der Aktionsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen beschlossen wurden, werden die Informationen und Kontakte zur Aufnahme ins Lärmsanierungsprogramm genutzt. Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.

Zu Absatz 7:

Es handelt sich um allgemeine Informationen. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.

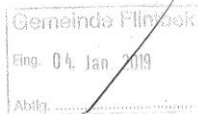
Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018) der Gemeinde Flintbek

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Gemeinde Flintbek
Amt Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek



Ihr Zeichen: :
Ihre Nachricht vom 18.12.2018:
Mein Zeichen: 754
Meine Nachricht vom:
umgebungslaerm@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-768
Telefax: 04347 704-602

02.01.2019

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Flintbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Flintbek wird wie folgt Stellung genommen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG. Die formellen Informationen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit und zur Beschlussfassung (Ziffer 4 und 7) bitte ich zur Berichterstattung zu ergänzen.

Die Bewertung unter Ziffer 2.2, für Flintbek ergäben sich keine relevanten Lärmbelastungen, wird in Anbetracht von 10 Belasteten Menschen über 70 dB(A) mit einzelnen Fassadenpegeln von 73 dB(A) L_{DEN} nicht geteilt. An diesen hochbelasteten Punkten sollte eine Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG soll es auch Ziel eines Lärmaktionsplans sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Ob Lärmprobleme vorliegen ist dabei irrelevant. Es wird vorgeschlagen, nicht belastete Bereiche des FFH-Gebietes "Obere Eider" z.B. zwischen Eiderkamp und Freiweid oder auch das Fehlmoor als ruhige Gebiete festzusetzen. Beide Bereiche werden auch zur Erholung genutzt.

Um einen Schutz vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu ermöglichen bedarf es explizit einer Festlegung des Gebietes (siehe Artikel 3 m der Richtlinie 2002/49/EG). Die "Hinweise zur Lärmaktionsplanung" vom 09. März 2017 der LAI formulieren, dass die räumliche Ausdehnung und Lage von ruhigen Gebieten eindeutig zu beschreiben sind (bspw. durch eine Kartendarstellung oder Benennung der Flurstücke).

Telefon: 04347 704-0 | Telefax: 04347 704-602 | Internet: www.llur.schleswig-holstein.de | E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente | Erreichbarkeit: Buslinie: 501, 502, Haltestelle „Konrad-Zuse-Ring“ Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Beschlussvorschlag:

Zu Absatz 1 und 2:

Der Lärmaktionsplan entspricht den formellen Anforderungen.

Die formellen Informationen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit werden im Lärmaktionsplan nach Durchführung aufgenommen bzw. ergänzt.

Zu Absatz 3:

Zwar weist das LLUR die Belasteten auf Zehnerstellen gerundet aus, jedoch sind die belasteten Menschen innerhalb der Isophonen-Bänder (50 dB(A) bis 55 dB(A), über 55 dB(A) bis 60 dB(A), ...) und nicht die Summe nach der 34. BImSchV auf die nächste Hunderterstelle auf- bzw. abzurunden. Daher ergeben sich für die belasteten Menschen innerhalb der Isophonen-Bänder keine Belasteten. Des Weiteren handelt es sich bei den Fassadenpegeln lediglich um kleinräumige Belastungen, die keine beurteilungsrelevanten Lärmkonflikte erkennen lassen. Daher wird auf eine Darstellung im Lärmaktionsplan verzichtet.

Die Darstellung der Belasteten wurde im Lärmaktionsplan entsprechend der 34. BImSchV aktualisiert. Es ergeben sich keine veränderten Aussagen für den Lärmaktionsplan.

Zu Absatz 4 und 5:

Der Lärmaktionsplan wurde um 2 Vorschläge zu ruhigen Gebieten innerhalb der Gemeinde Flintbek ergänzt. Zum Einen wurde das Fehlmoor im Osten des Gemeindegebiets und zum Anderen das Kirchenmoor im Süden des Gemeindegebiets vorgeschlagen.

Der Lärmaktionsplan wurde entsprechend ergänzt.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018)
der Gemeinde Flintbek

Das LLUR gehalten ist, nur im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu Lärmaktionsplänen wie auch zu anderen Plänen z.B. der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Dem LLUR obliegen bei Maßnahmen zur Minderung von Verkehrslärm z.B. straßenverkehrsrechtlicher Art oder der Lärmsanierung keine Aufgaben und Zuständigkeiten, insofern wird darauf nicht detaillierter darauf eingegangen.

Ich bitte, die Zusammenfassung des Aktionsplanes von nicht mehr als 10 Seiten über die Internetseite www.laerm.schleswig-holstein.de dem LLUR zur Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG bis zum 01. April 2019 bereit zu stellen, siehe Erlass des MELUND vom 25.06.2013.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Glesmann

Zu Absatz 6+7:

Die Ausführungen zur Zuständigkeiten des LLUR werden geteilt.

Die Zusammenfassung und des Lärmaktionsplanes wird an das LLUR kurzfristig nach dem Beschluss des Aktionsplanes übergeben.

Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018)
der Gemeinde Flintbek

[Redacted]

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek



29.11.2018
[Redacted]

Zur Kenntnisnahme:
Bauausschuss, Hauptausschuss, **Gemeindevertretung**
Kopie für den öffentlichen Teil der Unterlagen zur Ortsentwicklungsplanung

Betrifft: Auslegung der Entwürfe für die Lärmaktionspläne für die Jahre 2013 und 2018 der
Gemeinde Flintbek nach § 47d Abs. 3 BImSchG
Hier: Meine Stellungnahme zu dem Sachverhalt, dass die Lärmaktionspläne online
nicht zugänglich sind

Die gedruckte Bekanntmachung zu den Lärmaktionsplänen vom 26.10.2018 besagt, dass der
Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 47d Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen
im Internet unter der Adresse www.flintbek.de eingestellt sind.

Anmerkung: Diese öffentliche Bekanntmachung vom 26.10.2018 beruft sich übrigens auf die
Sitzung des Bauausschusses vom 28.10.2018 (!).

Nachdem ich in den letzten drei Wochen unter dem Link www.flintbek.de mehrmals vergeblich
nach den Lärmaktionsplänen geforscht habe, bestätigte mir nun Herr Dönicke telefonisch, dass
die Gemeinde es vergessen hat, die Auslegungsbekanntmachung und ihre Entwurfsunterlagen
ins Internet zu stellen.

Ich gehe davon aus, dass der Entwurf für das Jahr 2018 insbesondere eine Gesamtschau der
Lärmbelastungen beinhaltet, denen die nähere Wohnumgebung des geplanten Ortskerns
ausgesetzt ist bzw. sein wird.

Ich beantrage die Wiederholung der Entwurfsauslegung. Hierbei sei auch daran erinnert,
dass erst jüngst während der Erstausslegung für den B47-Planentwurf keinerlei Planunterlagen im
Rathaus zur Einsicht bereitlagen.

[Redacted]

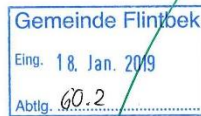
Beschlussvorschlag:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Auslegung wurde daher
wiederholt.*

Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018)
der Gemeinde Flintbek

An den
Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek



15.01.2019

Zur Kenntnisnahme:
Bauausschuss, Hauptausschuss, Gemeindevertretung
Kopie für den öffentlichen Teil der Unterlagen zur Ortsentwicklungsplanung

Betreff: Auslegung der Entwürfe für die Lärmaktionspläne für die Jahre 2013 und 2018 der Gemeinde Flintbek nach § 47d Abs. 3 BImSchG

Hier: Meine Stellungnahme zu den Lärmaktionsplanungen

Vorweg: Selbst vor dem Hintergrund der laufenden Ortskernplanung im Rahmen der Städtebauförderung schenken die Gemeinde und die Ortsplaner der Lärmaktionsplanung offenbar nur wenig Beachtung:

- Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der beiden Lärmaktionspläne musste wiederholt werden, da die Gemeinde es unterlassen hatte, die Auslegungsbekanntmachung und Entwurfsunterlagen ins Internet zu stellen. Auf diesen gravierenden Fehler habe ich in meiner Stellungnahme vom 29.11.2018 hingewiesen.

- Gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes hätte die Lärmaktionsplanung für die Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie bis zum 18. Juli 2018 abgeschlossen sein müssen.

- In meiner Stellungnahme vom 29.11.2018 bekräftigte ich meine Erwartung, dass der Entwurf für das Jahr 2018 insbesondere eine erhellende Gesamtschau derjenigen Lärmbelastungen beinhalten müsste, denen die der Blumenwiese benachbarte Wohnbebauung ausgesetzt ist bzw. sein wird. Die Lärmaktionsplanung für 2018 verzichtet auf eine derartige umfassende Analyse.

Meine Stellungnahme zu den Lärmaktionsplänen:

1. Die Lärmaktionspläne einerseits und der beschlossene B47-Planentwurf andererseits widersprechen sich bei der Bewertung der Lärmauswirkungen der anstehenden Ortskernsanierung auf mein Wohnumfeld.

Vorweg zur Erinnerung: Die 2016 durchgeführte Bürgerbeteiligung zur Flintbeker Ortskernplanung im Rahmen der Städtebauförderung verdeutlichte, dass der dringliche Wunsch nach einer Verkehrsberuhigung im Ortsbereich Rosenberg / Eiderkamp die meisten Befürworter fand. Folgende Bürgerwünsche listet die Dokumentation der BIG-Städtebau zur "1. Planungswerkstatt" vom 23.05.2016 auf: "Umgehungsstraße errichten", "Naturräume (insb. Grünflächen) erhalten", "Wasserlauf der Flintbek aufwerten", "Minderung der

Zu Absatz 1 („Vorweg“):

Der Darstellung, dass der Lärmaktionsplanung nur wenig Beachtung geschenkt wird, wird widersprochen. Jedoch gilt grundsätzlich zu beachten, dass sich aus Kosten-Nutzenüberlegungen in dieser Runde bewusst gegen eine umfangreiche Lärmaktionsplanung mit kostspieligen Berechnungen entschieden wurde.

Spiegelstrich 1:

Mit besonderem Interesse wurden die Hinweise aus der Stellungnahme aufgenommen und eine Neuauslegung veranlasst.

Spiegelstrich 2:

Die gesetzlichen Fristen sind sehr eng gesteckt und bereiten vielerorts Schwierigkeiten. Daher sollen laut Aussage des LLUR die Fristen in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung um eine Jahr verlängert werden.

Spiegelstrich 3:

In der aktuellen Stufe wird auf die aktuelle Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und auf den Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes für Hauptverkehrsstrecken zurückgegriffen. Weitere Lärmarten sind gemäß dem sechsten Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) innerhalb des Gemeindegebietes nicht zu berücksichtigen. Auf Grundlage dieser Quellen und Vorgaben können keine Mehrfachbelastungen festgestellt werden.

Zu Punkt 1:

Die Widersprüche in der Bewertung der Lärmauswirkung ergeben sich unter Anderem aus den unterschiedlichen Beurteilungsgrundlagen. Die Ansätze und Herangehensweisen in der Bauleitplanung und der Lärminderungsplanung unterscheiden sich grundsätzlich. Während es in der Bauleitplanung um den Eigenschutz und die Lärmvorsorge aufgrund von Neubauten geht und somit engen gesetzlichen Regelungen unterliegt, ist die Lärminderungsplanung als langfristige Bewertungs- und Planungsgrundlage zu verstehen. Die gesetzlichen Regelungen sind hier sehr viel weiter gefasst. Die Lärminderungsplanung verfolgt einem Lärmmanagementansatz. Unterschiedliche Ergebnisse derselben Lärmsituation aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungsgrundlagen sind somit nicht verwunderlich.

In der aktuellen Stufe wurde sich aus Kosten-Nutzenabwägungen auf eine Lärmaktionsplanung auf Grundlage der Lärmkartierung des LLUR entschieden. Diese berücksichtigt in der Gemeinde ausschließlich die Bundesautobahn A 215 und die Landesstraße L318. Damit werden nur Lärmkonflikte entlang dieser Straße bewertet.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018) der Gemeinde Flintbek

Verkehrbelastung". Die Städteplaner versprochen, diese Anregungen seitens der Öffentlichkeit bei ihrer weiteren Ortsplanung mit den entsprechenden Prioritäten zu beachten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 16.04.2018 vermerkt für den gesamten gemeindlichen Innenbereich keine relevanten Lärmkonflikte. Selbst mittelfristig seien hier keine Lärmprobleme zu erwarten. Diese Planaussage widerspricht offensichtlich einer Aussage, die das Planungsbüro B2K im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur Bauleitplanung der Blumenwiese abgab. Gemäß B2K wären die Belastungen, die allein von der zukünftigen gewerblichen Nutzungsweise der Blumenwiese herrühren werden, in meinem Wohngebiet bei geschlossenen Fenstern (!) hinnehmbar. Es unterblieb der Hinweis, welche Schallschutzklasse die Fenster und Türen dabei erfüllen müssen.

Es irritiert, dass das Planungsbüro LAIRM CONSULT GmbH an diesen unterschiedlichen Lärmbewertungen maßgeblich mitgewirkt hat.

2. Die im Lärmaktionsplan enthaltene Behauptung, dass Mehrfachbelastungen hinreichend bewertet worden sind, ist irreführend:

2.1 Der Entwurf des Lärmaktionsplans erwähnt nicht einmal das 2017/2018 erstellte Verkehrsgutachten für die Umgebung der Blumenwiese.

Die gemeinsame Einführung der Lärmaktionspläne für 2013 und 2018 gibt den Hinweis, dass die Verkehrswege in den Gemeindegebieten allein durch Lärmkarten für den Straßenverkehrslärm, die das Landesamt LLUR erstellt hatte, beurteilt wurden. Auf dieser Grundlage macht LAIRM CONSULT folgende Prognose: "Es ist davon auszugehen, dass Verkehrsbelastungen auf den Hauptverkehrsstraßen zunehmen werden....Für die Jahre 2015 bis 2023 wären somit Zunahmen von 3,5 % zu prognostizieren."

Spätestens seit 2018 sind die Gemeinde und die Ortsplaner im Besitz eines Verkehrsgutachten für die L307 im Bereich der Blumenwiese. Dieses prognostiziert, dass die Ansiedlung von Einkaufsmärkten hier zu einem sprunghaften Anstieg des Verkehrsaufkommen führen wird.

Es ist für mich unverständlich, dass dieses Gutachten, an dem LAIRM CONSULT mitgewirkt hat, in dem Entwurf des Lärmaktionsplans von 2018 nicht einmal erwähnt wird.

Mehr noch: Dieser Lärmaktionsplan vermeidet es zwar, einen Bezug zu der laufenden Ortsentwicklungsplanung im Rahmen der Städtebauförderung herzustellen, aber er gibt vor, aktuelle und zukünftige Mehrfachbelastungen sachgerecht benannt und planerisch bewältigt zu haben.

Die nachfolgenden Punkte vervollständigen meine Kritik, dass der Entwurf des Lärmaktionsplans für 2018 eine ungenügende Gesamtschau anstellt.

2.2 Die strittigen Entwürfe der Lärmaktionspläne unterscheiden bei der Lärmbewertung Bahnstrecke Kiel-Nms-Hmbg nicht zwischen einer mutmaßlich fahrlässig verursachten Ist-Belastung und der planerischen Vorbelastung.

Da die Elektrifizierung dieses Schienenweges eine 'wesentliche Änderung' darstellte, setzte diese Baumaßnahme seinerzeit ein Planfeststellungsverfahren voraus. Als Verfahrensteilnehmer erinnere ich mich daran, dass die Grenzwerte für die Wohnbebauung entlang des Lassenwegs wie folgt festgelegt wurden: < 60 dB(A) zur Tagzeit und < 50 dB(A) zur Nachtzeit. Somit überstiegen diese Werte auch nicht diejenigen Richtwerte, die in der Anlage 'Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes' zum

Eine Aufnahme dieser Bürgerwünsche wird bei dem derzeit gewählten Umfang der Lärmaktionsplanung als nicht sinnvoll erachtet. Ggf. können bei den folgenden Stufen der Lärmaktionsplanung eine Erweiterung des Kartierungsumfanges geprüft werden.

Zu Punkt 2.1:

Gemäß der Beurteilungsgrundlagen der Lärminderungsplanung (34. BImSchV) liegen im Rahmen der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung formel keine Mehrfachbelastungen vor. Da innerhalb der aktuellen Stufe auf die aktuelle Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und auf den Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes für Haupteisenbahnstrecken zurückgegriffen wird. Weitere Lärmarten sind gemäß dem sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) innerhalb des Gemeindegebietes nicht zu berücksichtigen.

Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften erfolgte eine sachgerechte Abwicklung des Lärmaktionsplans entsprechend der aktuellen Lärmkartierung.

Es ergeben sich keine Änderungen für den Lärmaktionsplan.

Zu Punkt 2.2:

Die Beurteilung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach nationalem Recht auf Grundlage der 16. BImSchV. Für die Lärminderungsplanung ist die 34. BImSchV heranzuziehen, die auf EU-Recht basiert. Hieraus ergeben sich deutlich unterschiedliche Berechnungsgrundlagen und Beurteilungsverfahren. Unterschiedliche Ergebnisse derselben Lärmsituation aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungsgrundlagen sind somit nicht verwunderlich.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung (2018) der Gemeinde Flintbek

'Musteraktionsplan für Städte ohne relevante Lärmkonflikte' in den Tabellenspalten 5 und 6 aufgelistet werden.

Das Planfeststellungsverfahren gab vor, diese Lärmwerte mittels folgender Maßnahmen sicherzustellen:

- Nahezu für die gesamte innerörtliche Bahntrasse gilt die Richtlinie "Besonders überwachtes Gleis (BüG)".
- Die Technik der Züge sollte modernisiert werden (z. B. Umstellung des Bremssystems auf Scheibenbremsen).

Anmerkung: Dem OVG Schleswig erschienen damals diese Werte aufgrund der versprochenen Maßnahmen nachvollziehbar. Es betonte zudem, dass dieser Schienenweg schließlich keine Hauptstrecke sei.

Die Lärmaktionspläne bedienen sich unverbindlicher, digitaler Lärmkartierungen des Schienenweges, die zudem nur sehr grob aufgelöst bzw. gezoomt werden können. Trotzdem kann man erkennen, dass die Lärmkartierungen entlang des Lassenwegs deutlich höhere Lärmwerte ausweisen.

Zuallererst wird die DB AG nunmehr beweisen müssen, dass sie die Richtlinie "Besonders überwachtes Gleis (BüG)" einhält. Sofern die Bahn gegen die Vorgaben der BüG verstößt, wäre übrigens sie zum zusätzlichen aktiven und passiven Lärmschutz verpflichtet. Da die zum Schienenweg benachbarte Straßenseite des Lassenwegs in das Städteförderungsprogramm eingebunden ist, sollten die Gemeinde und die Ortsplaner sich unverzüglich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

2.3 Der Schnittpunkt der L307 mit dem Schienenweg wird vom Lärmgutachten nicht erfasst.

Der Lärmaktionsplan für 2018 macht die folgende Aussage: *"Aufgrund der Lage und des großen Abstandes der Hauptverkehrsstraße und der Schienenstrecke, treten keine relevanten Mehrfachbelastungen auf."*

Die Punkte 2.1 und 2.2 legen eine Bewertung der Mehrfachbelastung im Bereich der Eisenbahnbrücke über dem Eiderkamp (L307) nahe.

Bei der Erfassung dieser Mehrfachbelastung muss auch der folgende Passus berücksichtigt werden:

2.4 Der Entwurf des Lärmaktionsplans schweigt zu der Aussage der Gemeinde und der Ortsplaner, dass der Parkplatz am Lassenweg ein ZOB sei.

In der noch laufenden F-Planänderung Nr. 21 bezeichnen die Ortsplaner den Ist-Zustand des faktischen Parkplatz Lassenwegplatz als einen Omnibusbahnhof. Ich kann auf ein Urteil des VwG-Schleswig verweisen, in dem festgestellt wurde, dass dieser faktische Parkplatz sich keineswegs zu einem Busbahnhof entwickeln wird bzw. darf. Das in meinem Schreiben vom 26.04.2018 an die Gemeinde unter dem Punkt 1 Gesagte gehört auch hierher. Die Belastungen, die von diesem gemeindlichen Grundstück ausgehen, dürfen nicht höher ausfallen, als diejenigen, die die drittschützende BauNVO für eine in einem allgemeinen Wohngebiet liegende Stellfläche vorgibt.

In der vorliegen Lärmaktionsplanung des EBA für die Haupteisenbahnstrecke sind die gemäß der 34.BImSchV erforderlichen Eingangsdaten berücksichtigt. Aufgrund des anderen Berechnungsverfahrens gemäß 34. BImSchV sind dieses Werte nicht mit den planfestgestellten Werten gemäß 16.BImSchV vergleichbar.

Zu Punt 2.3:

In der aktuellen Stufe wird auf die aktuelle Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und auf den Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes für Hauptverkehrsstrecken zurückgegriffen. Die Belastungen der Landesstraße L307 erfüllten im Beurteilungsjahr 2016, auf dem die Lärmkartierung aufbaut, nicht die Voraussetzungen für eine Hauptverkehrsstraße gemäß 34.BImSchV, daher erfolgte hier keine Kartierung, so dass gemäß den Beurteilungsgrundlagen der Lärmaktionsplanung keine Mehrfachbelastungen festgestellt werden konnte.

Zu Punkt 2.4:

Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen. Hat allerdings keine Auswirkung auf die Lärmaktionsplanung, da dieser Sachverhalt nicht in der Beurteilungsgrundlage der Lärmaktionsplanung enthalten ist.

3. Der Hinweis, dass seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitplanverfahren darauf geachtet wird, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch aus Gewerbe- und Freizeitlärm mit der Wohnbebauung verträglich sind, trifft auf die Beplanung der Blumenwiese noch nicht zu.

In ihrem Entwurf des Lärmaktionsplans behauptet die Gemeinde unter dem Absatz 'Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm', dass bei zukünftigen Bauleitplanungen darauf geachtet werden wird, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit der Wohnbebauung verträglich sind.

Gilt diese Aussage auch für die noch nicht abgeschlossene Bauleitplanung 'Blumenwiese'?

Die Bauleitplanung für die Blumenwiese erzeugt den Eindruck, dass die Ortsplaner und die Gemeinde lediglich bemüht sind, die Lärmbelastungen, die die gewerbliche Nutzung der Blumenwiese verschulden wird, mittels irgendwelcher Vorbelastungen der benachbarten Wohnbebauung zu relativieren und somit hinnehmbar erscheinen zu lassen. Die Planverantwortlichen scheuen erkennbar eine Gesamtschau, die sicherlich beweisen würde, dass die zu erwartende Belastungszunahme vielen Wohngebäuden nicht mehr zuzumuten ist. Ein Grund dafür, dass die gemeindliche Lärmaktionsplanung - trotz des Stichtags 18. Juli 2018 - noch immer nicht abgeschlossen ist, dürfte folglich dem Umstand geschuldet sein, dass die Bauleitplanung der Blumenwiese nicht deren verschärften Anforderungen genügt.

4. Solange selbst die lärmindernden Erschließungsregelungen für den Sportplatz am Eiderkamp und für die Schulen von der Gemeinde nicht beachtet werden, dürfte die Annahme, die Gemeinde hätte im Rahmen der Ortskernplanung ein Interesse an einer umfassenden Bewertung von Lärmquellen, kaum gerechtfertigt sein.

Die Baugenehmigung für den Sportplatz am Eiderkamp bestimmt, dass die Erschließung dieser Anlage ausschließlich über die Straße 'An der Bahn' zu erfolgen hat. Die Baugenehmigungen für die Schulen regelt, dass die motorisierten Schulbesucher die Schulparkplätze in der Straße 'Endmoräne' benutzen sollen. Die Gemeinde duldet es, dass gegen diese nachbarschützenden Auflagen fortwährend verstoßen wird.

5. Fazit zu den Punkten 1. bis 4.:

Die im Lärmaktionsplan enthaltene Beteuerung, es sei im Interesse der Gemeinde Flintbek, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen, dürfte folglich nur wenig glaubhaft sein.



Zu Punkt 3:

Die Beurteilung der Bauleitplanung des Bebauungsplans Blumenwiese erfolgte anhand der nationalen rechtlichen Grundlagen. Hierbei wurde eine Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Anwohner festgestellt, so dass auch dieses Bauleitplanverfahren den Hinweisen des Lärmaktionsplans entspricht.

Zu Punkt 4:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hat allerdings keine Auswirkung auf die Lärmaktionsplanung, da dieser Sachverhalt nicht in der Beurteilungsgrundlage der Lärmaktionsplanung enthalten ist.

Zu Punkt 5:

Der Darstellung, dass die Lärmaktionsplanung nur wenig glaubhaft ist, wird widersprochen, da die Darstellung und der Umfang der Lärmaktionsplanung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zudem ist die Lärminderungsplanung ein fortlaufender Prozess, so dass eine mögliche Erweiterung der Lärmaktionsplanung in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden könnte.